



Gültig ab 01. Februar 2014

Reglement des Liechtensteinischen Bankenverbandes e.V. betreffend die Passivmitgliedschaft

1 Präambel

Der LBV ist einer der wichtigsten Verbände auf dem Finanzplatz Liechtenstein, mit einem umfassenden Leistungsangebot und -spektrum. Der LBV ist bestrebt, die bestehenden Dienstleistungen im Rahmen einer Passivmitgliedschaft auch anderen Stakeholdern, insbesondere den liechtensteinischen Finanzplatzteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Damit sollen Synergieeffekte auf dem Platz sinnvoll genutzt werden.

Gestützt auf Art. 4 und 5 sowie Art. 39 Ziffer 1 und 7 i.V.m. Art. 23 Ziffer 2 Bst. f der LBV-Statuten sowie den Entscheid der Generalversammlung vom 23.10.2013 erlässt der Vorstand deshalb das vorliegende Reglement.

2 Ziel und Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten für eine Passivmitgliedschaft beim Liechtensteinischen Bankenverband e. V. (nachfolgend «LBV»).

Die Aktivmitgliedschaft bleibt von diesem Reglement unberührt.

3 Passivmitgliedschaft

Kreis der Passivmitglieder

Folgende Unternehmen können Passivmitglieder des LBV werden:

- Beratungs- und Revisionsgesellschaften sowie Anwaltskanzleien;
- andere Unternehmen, welche durch die FMA bewilligt bzw. beaufsichtigt werden und keine Banken sind (z. B. Treuhandgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsunternehmen, Investmentunternehmen etc.).



Verbandsorganisationen können ebenfalls Passivmitglied werden, können das Dienstleistungsangebot jedoch lediglich für sich selbst in Anspruch nehmen und sind nicht berechtigt, die LBV-Dienstleistungen an ihre Mitglieder weiter zu geben.

Aufnahme

Für die Aufnahme als Passivmitglied ist ein formelles Aufnahmegesuch zu stellen. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle des LBV zu richten. Der LBV stellt hierfür ein Standardantragsformular zu Verfügung (siehe Anhang 2).

Dem Aufnahmegesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Verfügung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zur Bewilligungserteilung (wo vorhanden) sowie
- eine aktuelle Kopie der Statuten und
- einen aktuellen Handelsregisterauszug (nicht älter als 90 Tage)

Die Geschäftsstelle prüft die eingehenden Aufnahmegesuche und legt diese dem Vorstand zur Entscheidung vor. Die Aufnahme eines Passivmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über eine Gutheissung bzw. Ablehnung eines Aufnahmegesuchs definitiv. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Passivmitgliedschaft.

Die Geschäftsstelle teilt den Entscheid spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Aufnahmegesuchs in geeigneter Form mit (in der Regel per E-Mail).

Dienstleistungen für Passivmitglieder

Die Dienstleistungen des LBV für Passivmitglieder sind in der Dienstleistungsübersicht gemäss Anhang 1 definiert.

Die Passivmitgliedschaft räumt keinerlei Stimm- oder Wahlrecht und auch keine Mitsprache bezüglich der Tätigkeit oder der strategischen Ausrichtung des Bankenverbandes ein.

Passivmitgliederbeitrag

Als Entgelt für die Dienstleistungen gemäss Anhang 1 verpflichten sich die Passivmitglieder zur Zahlung eines jährlichen Passivmitgliederbeitrages. Die Höhe orientiert sich am Dienstleistungsumfang und dient ausschliesslich der Aufwanddeckung der internen Kosten der Geschäftsstelle.

Unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt wird eine volle Jahresgebühr fällig. Die Inrechnungstellung erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres; bei unterjähriger Aufnahme innert 30 Tagen ab Aufnahme.

Der Passivmitgliederbeitrag kann durch Entscheid des LBV-Vorstands auf Beginn eines neuen Kalenderjahres angepasst werden. Eine solche Anpassung liegt im alleinigen Ermessen des LBV. Die Geschäftsstelle wird die Passivmitglieder 60 Tage vor Ablauf



des Kalenderjahres über eine solche Anpassung informieren.

Weitere Pflichten

Im Übrigen verpflichten sich die Passivmitglieder, das vorliegende Reglement einzuhalten sowie nicht gegen die Interessen des Bankenverbandes zu handeln.

Beendigung der Passivmitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt durch das Passivmitglied oder dessen Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf das Ende des darauffolgenden Monats erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt bei Verletzung gegen das vorliegende Reglement, Verlust, Entzug oder Einschränkung der Bewilligung durch die FMA, unseriösem Geschäftsgebaren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch ein Aktivmitglied des LBV oder durch die Geschäftsstelle gestellt werden. Der Ausschluss wird nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen an die Generalversammlung schriftlich und begründet rekurren.

Mit Beendigung der Passivmitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf die vom LBV für Passivmitglieder angebotenen Dienstleistungen. Eine anteilmässige Rückerstattung des Passivmitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2014 in Kraft.

Vaduz, 15. Januar 2014

Anhang 1: Dienstleistungsübersicht

Wer wir sind und was wir tun:

Als Stimme der liechtensteinischen Banken ist der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) ein wirtschaftspolitischer Spitzenverband des gesamten Finanzplatzes Liechtenstein. Wir verstehen uns als Bindeglied zwischen Finanzplatz, Politik, Verwaltung, Verbrauchern und Wirtschaft. Wir setzen uns für einen leistungsstarken liechtensteinischen und europäischen Finanzplatz sowie für optimale Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort, den Finanz- und Bankenplatz Liechtenstein ein, indem wir:

- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Interessen des Banken- und Finanzplatzes auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertreten;
- durch ein systematisches Monitoring und Issue Management die relevanten nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen, insbesondere Regulierungs- und Gesetzgebungsvorhaben identifizieren, analysieren und bewerten, dazu Positionen erarbeiten sowie mit objektiven, sachlichen und praxishen Argumenten zu überzeugen versuchen;
- uns an der öffentlichen Diskussion und am Dialog mit den relevanten nationalen, europäischen und internationalen gesellschaftlichen Gruppen beteiligen sowie an der politischen Meinungsbildung aktiv mitwirken und
- mit Branchenstandards, Informationsveranstaltungen, Schulungen, Mustervorlagen und anderen Hilfsmitteln als zentralisierter Plattform-Dienstleister unseren Mitgliedern helfen, die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben in die Praxis umzusetzen.

Wie Sie als Passivmitglied davon profitieren können:

Passivmitglieder können von den folgenden Plattform-Dienstleistungen ebenfalls profitieren:

Variante 1:

Nutzen	Preis
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nennung auf der Homepage und im Jahresbericht des LBV als Passivmitglied (Publizität) ➤ Zugriff auf das EWR-Monitoring des LBV ➤ quartalsweise, aktuelle Informationen aus der Verbandstätigkeit des LBV ➤ Teilnahme an Verbandsanlässen ➤ Erhalt der LBV-Medienmitteilungen ➤ gleiche Konditionen wie Mitgliedsbanken für Broschüren des LBV 	CHF 4'000.00/ pro Jahr

Variante 2:

Nutzen	Preis
alle Leistungen der Variante 1 + zusätzlich Erhalt des täglichen LBV-Medienspiegels für alle Mitarbeiter	CHF 6'000.00/ pro Jahr



Anhang 2: Aufnahmege such

Antrag auf Passivmitgliedschaft beim Liechtensteinischen Bankenverband (LBV)

Wir beantragen hiermit die Aufnahme als Passivmitglied beim Liechtensteinischen Bankenverband e. V. Die Rechte und Pflichten der Passivmitglieder sind in den Statuten sowie im Reglement betreffend die Passivmitgliedschaft vom 15.01.2014 verankert, welche wir mit Antragstellung anerkennen.

Im Rahmen der Passivmitgliedschaft wünschen wir von folgenden Dienstleistungen des LBV zu profitieren und diese in Anspruch zu nehmen:

	Variante 1	Preis
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none">➤ Nennung auf der Homepage und im Jahresbericht des LBV als Passivmitglied (Publizität)➤ Zugriff auf das EWR-Monitoring des LBV➤ quartalsweise, aktuelle Informationen aus der Verbandstätigkeit des LBV➤ Teilnahme an Verbandsanlässen➤ Erhalt der LBV-Medienmitteilungen➤ gleiche Konditionen wie Mitgliedsbanken für Broschüren des LBV	CHF 4'000.00 / pro Jahr
<input type="checkbox"/>	alle Leistungen der Variante 1 + zusätzlich Erhalt des täglichen LBV-Medien spiegels für alle Mitarbeiter	CHF 6'000.00 / pro Jahr

Angaben zum Unternehmen

Name:	
Vollständige Adresse:	
Homepage:	

Angaben des Gesuchstellers und zur Kontaktperson

Name:	
Funktion:	
e-Mail:	
Telefonnummer:	

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Dem Aufnahmege such ist eine Kopie der Verfügung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zur Bewilligungserteilung (sofern vorhanden) sowie eine aktuelle Kopie der Statuten und ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 90 Tage) beizulegen.

Das Ge such ist der Geschäftsstelle zuzustellen:

Liechtensteinischer Bankenverband e. V., Austrasse 46, 9490 Vaduz